



Amtsblatt für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

2024

Neuenkirchen-Vörden, den 26. April 2024

Nr. 13

Online gestellt und somit verkündet am: 26. April 2024

Bekanntmachungen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

- 1. Lärmaktionsplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden – 4. Stufe Öffentliche Auslegung gemäß § 47d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz** Seite 2
- 2. 3. Änderung zur Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigung sowie den Ersatz von Verdienstausfall und Fahrtkosten an die Ratsmitglieder und an die nicht dem Gemeinderat angehörenden Fachausschussmitglieder und an ehrenamtlich tätige Gemeindebürger der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden** Seite 3-4
- 3. Gemeinsame Sitzung des Gemeinderates und des Schulausschusses am 06.05.2024** Seite 4

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Der Bürgermeister

49434 Neuenkirchen-Vörden, 26.04.2024
Küsterstraße 4

B e k a n n t m a c h u n g

Lärmaktionsplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden – 4. Stufe **Öffentliche Auslegung gemäß § 47d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz**

Mit der EG-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) wurde durch die Europäische Gemeinschaft im Jahre 2002 erstmals eine gemeinsame Vorgehensweise zur Minderung der Lärmbelastung der Bevölkerung geschaffen. Die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht erfolgte in Deutschland über die Anpassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im Jahre 2005. Demnach werden die Kommunen verpflichtet Lärmaktionspläne aufzustellen und diese alle fünf Jahre zu überprüfen bzw. fortzuschreiben.

Die erste Beteiligung der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Lärmkartierung erfolgte bereits in der Zeit vom 07.12.2023 bis einschließlich dem 12.01.2024.

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 dem Entwurf des Lärmaktionsplanes – 4. Stufe zugestimmt und beschlossen, diesen öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes – 4. Stufe kann in der Zeit vom 06.05.2024 bis einschließlich 21.05.2024 während der Dienststunden (Mo. - Fr. 08:00 – 12:00 Uhr sowie Di. u. Fr. 14:00 – 16:00 Uhr) von jedermann im Rathaus der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden, Bauamt (OG), eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan – 4. Stufe unberücksichtigt bleiben.

Unterlagen und Dokumente zum Planverfahren stehen während der Auslegungszeit zur Einsichtnahme bzw. zum Herunterladen zur Verfügung auf der Homepage der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden www.neuenkirchen-voerden.de unter der Rubrik Wirtschaft, Bauleitplanung, aktuelle Bauleitplanverfahren. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen. Die Unterlagen können im oben genannten Zeitraum ebenfalls unter <https://www.neuenkirchen-voerden.de/wirtschaft/bauleitplanung/aktuelle-bauleitplanverfahren/> eingesehen werden.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt nachrichtlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden beim Rathaus in Neuenkirchen und beim Dorfplatz in Vörden.

Brockmann

3. Änderung

zur Satzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigung sowie den Ersatz von Verdienstausfall und Fahrtkosten an die Ratsmitglieder und an die nicht dem Gemeinderat angehörenden Fachausschussmitglieder und an ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Aufgrund der §§ 10, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende 3. Änderung zur Satzung vom 23.04.2019 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung in der Fassung vom 23.04.2019 nebst 1. Änderungssatzung vom 25.05.2021 und 2. Änderungssatzung vom 18.10.2021 wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 12 „Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte“ eingefügt.
2. Der vorherige § 12 „Inkrafttreten“ erhält die Bezeichnung § 13.

Artikel 2

§ 12

Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte

1. Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls erhält die Gleichstellungsbeauftragte für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
2. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt.
3. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit länger als drei Monate nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
4. Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich ausgezahlt.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft.

Neuenkirchen-Vörden, den 26.04.2024

**Gemeinde
Neuenkirchen-Vörden**

Brockmann
Bürgermeister

**Gemeinde
Neuenkirchen-Vörden
Der Bürgermeister**

49434 Neuenkirchen-Vörden den 26.04.2024

B e k a n n t m a c h u n g

Am **Montag, 06.05.2024**, findet **um 18:00 Uhr** im Sitzungssaal
im Rathaus Neuenkirchen, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden
eine gemeinsame Sitzung des Gemeinderates und des Schulausschusses statt.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

Öffentlicher Teil

| Nr. | TOP | Vorl.-Nr. |
|-----|---|-----------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Tagesordnung, der anwesenden Ratsmitglieder sowie der Beschlussfähigkeit | |
| 2 | Planentwurf für die Erweiterung und den Umbau der Grundschule Neuenkirchen; Vorstellung und Genehmigung | |

Brockmann